

Ltd. KVD Liermann berichtete, Anfang 2016 habe die Firma Rödl & Partner zwei Arbeitsaufträge von Seiten der Verwaltung erhalten. Da das Bundessozialgericht als Voraussetzung für die Gewährung von Kosten der Unterkunft (KdU) ein sog. „schlüssiges Konzept“ fordere, sei die Firma Rödl & Partner zum einen mit der Erstellung eines solchen Konzeptes betraut worden. Zum anderen habe die Firma den Auftrag gehabt, Nebenkostenabrechnungen der Leistungsbezieher stichprobenartig auf Fehlerhaftigkeit zu überprüfen.

Für das „schlüssige Konzept“ habe Rödl & Partner auf Grundlage statistisch fundierter Parameter für das gesamte Kreisgebiet zunächst 7 Vergleichsräume gebildet. Nach mathematisch statistischen Methoden seien unter Berücksichtigung einer Entfernungsmatrix Regionen im Kreisgebiet ermittelt worden, die sich in ihrer Gesamtstruktur so ähnelten, dass auch ihr Wohnungsmarkt vergleichbar sei. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen seien die benötigten Daten zu Bestandswohnungen sowohl aus dem Leistungsbereich des SGB II und SGB XII als auch im Wege einer Vermieter- und Mieterbefragung erhoben worden. Auf diese Weise seien für jeden Vergleichsraum die KdU für die Wohnungen ermittelt worden, die nach der Rechtsprechung des BSG im Rahmen eines schlüssigen Konzepts zu betrachten sind. Bei den ermittelten Werten handele es sich allerdings nur um eine abstrakte Angemessenheit von KdU; die Verwaltungsentscheidungen in den jeweiligen Einzelfällen würden stets auch auf Grundlage von tatsächlichen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes und unter Berücksichtigung des konkret vorhandenen Wohnungsangebots getroffen.

Im Vergleich zum derzeit bestehenden „schlüssigen Konzept“ der Firma empirica sei das Konzept der Firma Rödl & Partner mit einem deutlich höheren Zeit- und Arbeitsaufwand für die Verwaltung verbunden. Aus diesem Grunde solle das bisherige Verfahren, das regelmäßig fortgeschrieben werde und dessen aktuelle Fortschreibung für Ende Januar/Anfang Februar 2018 vorgesehen sei, beibehalten werden.

Bei der Überprüfung von Nebenkosten – dem 2. Auftrag der Firma Rödl & Partner – seien für die Stichprobe ausschließlich solche Fälle herangezogen worden, die bereits länger als ein Jahr im Leistungsbezug waren und die Wohnung noch vor dem 01.01.15 angemietet hatten. Denn nur in diesen war damit zu rechnen, dass eine Nebenkostenabrechnung erstellt und dem Jobcenter vorgelegt worden war. Es sei geplant gewesen, mit diesen Parametern 200 Fälle (Stichproben) zu betrachten. Es habe sich aber im Laufe des Verfahrens gezeigt, dass ca. 1/3 der Fälle aufgrund fehlender Unterlagen (z.B. kein Mietvertrag in der Akte) nicht ausreichend prüfbar gewesen seien. Die Kontrolle der vollständigen prüffähigen Akten (86 Fälle) habe schließlich ergeben, dass ca. die Hälfte dieser Abrechnungen einen oder sogar mehrere Fehler aufwiesen mit der Folge, dass Leistungen zur Deckung der Nachforderungen nicht hätten erbracht werden müssen.

Das Thema werde am 05.12.17 noch in einem Gespräch mit der Geschäftsleitung des Jobcenters Rhein-Sieg thematisiert. Gemeinsam solle ein Weg gefunden werden, wie solche Missstände künftig vermieden werden könnten.

Abg. große Detters bat die Verwaltung, der Politik neben dem Untersuchungsbericht auch eine Zusammenfassung zu den vorgestellten Modellen an die Hand zu geben. Er bedauere, dass für den Kreis keine detaillierte und aussagekräftige Wohnungsmarktbeobachtung existiere. Ihm stelle sich daher die Frage, ob solche Erhebungen auch unabhängig von der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) angestellt, also eine umfassende allgemeine Wohnungsmarktbeobachtung aufgebaut werden müsse.

Hierzu stellte Ltd. KVD Liermann fest, eine umfassende allgemeine Wohnungsmarktbeobachtung gehe deutlich weiter als das vom Bundessozialgericht geforderte „schlüssige Konzept“, das zu Erstellen Inhalt des Auftrags an Rödl & Partner gewesen sei.

SkB Droste schloss sich den Ausführungen des Abg. große Deters weitestgehend an. Er bat um Stellungnahme zur Frage, ob sich das vorliegende Gutachten unter Kosten-Nutzen Gesichtspunkte gelohnt habe und wie gut die Sachbearbeiter/innen in den Verwaltungen die Wohnungsmarktlage kennen würden.

Ltd. KVD Liermann erklärte, die Frage, ob sich ein solches Gutachten gelohnt habe, sei je nach Blickwinkel unterschiedlich zu beantworten. „Gelohnt“ habe sich das Gutachten seines Erachtens schon deswegen, weil auf diese Weise Erkenntnisse über eine andere Herangehensweise bei der Erstellung eines schlüssigen Konzepts als die bisherige hätten gewonnen werden können. So liege ein Unterschied zwischen den Gutachten in der Bedeutung der Bestandsmieten. Würde man diesem Gesichtspunkt eine hohe Bedeutung zukommen lassen, könne das wegen der meist niedrigen Miethöhe der Bestandsmieten dazu führen, dass das Niveau der abstrakt angemessenen KdU nach unten gedrückt würde. Dies würde die Auswertung insgesamt verfälschen, weil diese Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt gar nicht zur Verfügung stünden. Zur zweiten Frage führte Ltd. KVD Liermann aus, dass in den Jobcentern und Sozialämtern jeweils Einzelfallentscheidungen getroffen würden, die viele Aspekte berücksichtigten, unter anderem die tatsächliche Angebotssituation auf dem örtlichen Wohnungsmarkt und persönlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten sowie die Zumutbarkeit eines Umzuges.

Ltd. KVD Liermann gab auf Nachfrage der Abg. Kunert an, die Ursachen für die Unvollständigkeit der Akten des Jobcenters seien in diversen Gründen zu finden. Eine hohe Arbeitsbelastung und eine starke Personalfuktuation spiele ebenso eine Rolle wie unterschiedliche Auffassungen dazu, welche Unterlagen mit Blick auf den Anspruch Dritter auf Wahrung des Datenschutzes (Vermieter) Teil der Akte sein dürften.

**Anmerkung: Die Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse der Firma Rödl & Partner ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt und kann darüber hinaus auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises im Kreistagsinformationssystem aufgerufen werden; Anlage 3 ist eine synoptische Gegenüberstellung.**